



# Verbraucherbegriff

- **§ 13 BGB:** Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- **Art. 2 Nr. 2 FernabsatzRL 97/7/EG:** Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
  2. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die beim Abschluß von Verträgen im Sinne dieser RL zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

# Verbraucherbegriff

- Natürliche Person
  - Auch Personenmehrheit, Gesamthandsgemeinschaft, BGB-Gesellschaft (str.), Arbeitnehmer (str.), absolut oder relativ
- Abschluss eines Rechtsgeschäfts
  - Jede Teilnahme am rechtsgeschäftlichen Verkehr
- Private Zwecksetzung
  - weder gewerblicher noch selbständig beruflicher Zusammenhang
  - Mischfälle (sog. dual use), str., nach h.M.: Schwerpunkt



# Verbraucherbegriff

- Erweiterung der Normanwendung auf Existenzgründer, § 507
  - str., ob nur bezüglich der §§ 491 ff. (so die h.M.)
  - Mehrfachgründung, erneute Gründung, str.